



Online gestellt und somit verkündet in Cloppenburg am **06.03.2026**

**5. Jahrgang
Nr. 29/ 2026**

1. **Bekanntmachung** gem. § 5 (2) UVPG* Seite 2
über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Lastrup-Oldendorf)

2. **Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (11/2026 CLP)** Seite 4
zur Aufhebung der Aufstallungsanordnung von Geflügel zum Schutz gegen die aviäre Influenza



Bekanntmachung

gem. § 5 (2) UVPG* über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.g. Vorhaben wird beim Landkreis Cloppenburg eine Genehmigung beantragt. Gem. § 7 Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Für das Vorhaben konnte keine UVP-Pflicht festgestellt werden.

| | |
|----------------------------|---|
| Vorhaben: | Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser und Einleiten von Oberflächenwasser gem. §§ 8,9 und 10 WHG |
| Rechtsgrundlage: | WHG* |
| Vorhabenstandort: | Lastrup-Oldendorf |
| Antragsteller: | OOWV Brake |
| Az.: | 4009/2025 (426/2025 GWE) |
| federführendes Amt: | Untere Wasserbehörde (70.1) |

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Das geplante Vorhaben der Grundwasserentnahme und Einleitung in einen Graben III. Ordnung mit einer maximalen Entnahmemenge von 125.000 ³/a und 80 m³/h führt zeitlich und räumlich begrenzt zu nachteiligen Auswirkungen auf den (Boden-) Wasserhaushalt. In dem prognostizierten Absenkbereich befinden sich Waldbiotope (Nadelwald und Laubwald).

Erhebliche negative Auswirkungen durch den Langzeitpumpversuch auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Mensch und Wasser werden aufgrund der temporären Begrenzung von 8 Wochen außerhalb der Hauptvegetationszeit vermieden. Die Wasserstände sind laut Erläuterungsbericht allgemein bei 7 bis 10 m unter GOK. Die vorhandene Geschiebelehmschicht sorgt für oberflächennah anstehendes Wasser, sodass keine relevanten negativen Veränderungen durch den Pumpversuch zu erwarten sind. Für das Vorhaben kommt es zu keinen Gehölzfällungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, solange die im Absenktrichter liegenden Waldbiotope dauerhaft erhalten bleiben und bei Bedarf bewässert werden. Zum Schutz der 4 naheliegenden Großsteingräber erfolgt neben einer Einhaltung von Mindestabständen eine spezielle Einweisung der Arbeiter vor Ort, um die Gräber vor erheblichen Auswirkungen zu schützen.

Insgesamt sind aufgrund der Merkmale des Vorhabens und des ausgewählten Standortes in der Gesamtab schätzung keine im Sinne des UVPG erheblichen Auswirkungen zu erwarten und eine UVP-Pflicht nicht gegeben. Andere nachteilige Auswirkungen werden nach dem jeweiligen Fachrecht im Verfahren berücksichtigt.

Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 06.03.2026

Im Auftrage
Thole

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), in der derzeit gültigen



Fassung

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), in der derzeit gültigen Fassung



**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (11/2026 CLP)
zur Aufhebung der Aufstallungsanordnung von Geflügel
zum Schutz gegen die aviäre Influenza**

A. Aufhebung Aufstallungsanordnung

Ich hebe die am 27.10.2025 erlassene tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (12/2025 CLP), mit der ich die Aufstallung sämtlichen im Landkreis Cloppenburg gehaltenen Geflügels in Hal-tungen mit mehr als 50 Stück angeordnet hatte, auf.

B. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

Die angeordneten Maßnahmen konnten aufgehoben werden, da die hierfür notwendigen Bedin-gungen erfüllt sind und eine Aufrechterhaltung der Aufstallungsanordnung zum aktuellen Zeit-punkt unverhältnismäßig wäre.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 41 Abs. 4 VwVfG. Danach kann für eine Allgemeinverfügung - abweichend von der öffentlichen Bekanntgabe eines Verwal-tungsaktes - ein Tag für die Bekanntgabe bestimmt werden, frühestens jedoch der auf die Be-kanntmachung folgende Tag. Hiervon wird wie bestimmt Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend § 41 Abs. 4 S. 1, 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekannt-machung des verfügenden Teils. Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er nach Ausübung pflicht-gemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angespro-chen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Amt für Veterinärwesen und Lebensmit-telüberwachung unverzüglich zu melden.

Die mit folgenden tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen angeordneten Maßnahmen gel-ten unabhängig von dieser Allgemeinverfügung fort:

| Allgemeinverfügung | Inhalt |
|--------------------|---|
| 5/2026 CLP | Festlegung einer Sperrzone, Ausbruch in Barbel, in Form der All-gemeinverfügung (10/2026 CLP) |
| 8/2026 CLP | Festlegung einer Sperrzone, Ausbruch in Emstek |

Eine Karte zu allen im Landkreis Cloppenburg aktuell geltenden Restriktionszonen finden Sie unter:

<https://lkclp.de/gefluegelpest>

Dort können Sie ermitteln, welche Standorte in Schutzzonen und/ oder Überwachungszonen so-wie in Wiedereinstellungsverbotsgebieten liegen.



Cloppenburg, 06.03.2026

Johann Wimberg